

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) a3 systems GmbH

April 2008

1	ZUSAMMENARBEIT .....	2
2	FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG BEI SAAS- BZW. ASP-VERTRÄGEN .....	2
3	FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG BEI HOSTING-VERTRÄGEN .....	2
4	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN .....	3
5	BETEILIGUNG DRITTER .....	3
6	TERMINE .....	3
7	LEISTUNGSÄNDERUNGEN .....	3
8	VERGÜTUNG .....	3
9	RECHTE .....	4
10	SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN .....	4
11	HAFTUNG .....	4
12	ABWERBUNGSVERBOT .....	4
13	GEHEIMHALTUNG, PRESSEERKLÄRUNG .....	4
14	SCHLICHTUNG .....	5
15	SONSTIGES .....	5
16	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	5

## **1 Zusammenarbeit**

- 1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen a3 systems unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- 1.6 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird a3 systems ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

## **2 Freistellungsverpflichtung bei SaaS- bzw. ASP-Verträgen**

- 2.1 Stellt a3 systems dem Kunden die Möglichkeit zur Nutzung von auf Servern der a3 systems installierten und laufenden Software-Lösungen im Wege von SaaS (Software as a Service)- oder ASP (Application Service Providing)-Vertragsmodellen zur Verfügung, so ist allein der Kunde für jede Nutzung der Server von a3 systems sowie der durch a3 systems zur Verfügung gestellten Softwareprogramme unter Verwendung seiner Zugangskonten und Zugangsdaten verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich insofern ausdrücklich, über die Server von a3 systems oder unter Verwendung der auf den Servern von a3 systems laufenden Programme keine rechtswidrigen, insbesondere wettbewerbs- oder urheberrechtswidrigen bzw. strafbaren Handlungen, auch keine sog. Denial of Service (DoS)-Angriffe oder ähnliche Aktivitäten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, für etwaige Schäden, die a3 systems durch Handlungen im Sinne von Absatz 1 unter Verwendung der Zugangskonten oder Zugangsdaten des Kunden entstehen, auch infolge etwaiger Inanspruchnahmen durch Dritte etwa auf Beseitigung, Unterlassung, Schadensersatz, etc. entstehen, Ersatz zu leisten.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich weiter, a3 systems von allen Schadensersatz- und weiteren Ansprüchen infolge von Handlungen unter Verwendung der Zugangskonten oder Zugangsdaten des Kunden über die Server von a3 systems sowie unter Nutzung der von a3 systems zur Verfügung gestellten Softwareprogramme, denen a3 systems durch Dritte ausgesetzt sein kann, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, a3 systems von Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen.
- 2.4 Wenn und soweit der Kunde seine Zugangskonten und Zugangsdaten, die Server von a3 systems sowie die durch a3 systems zur Verfügung gestellten Softwareprogramme für rechtswidrige Handlungsweisen im Sinne von Absatz 1 nutzt bzw. die Zugangskonten und Zugangsdaten, die Server von a3 systems sowie die durch a3 systems dem Kunden zur Verfügung gestellten Softwareprogramme für rechtswidrige Handlungsweisen im Sinne von Absatz 1 genutzt werden, ist a3 systems berechtigt, den Zugriff des Kunden in geeigneter Weise zu sperren oder einzuschränken. Desweiteren ist a3 systems in diesen Fällen auch zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.“

## **3 Freistellungsverpflichtung bei Hosting-Verträgen**

- 3.1 Stellt a3 systems dem Kunden Computer-Speicherplatz für die Speicherung einer Website des Kunden zur Verfügung (Host Providing), so ist für die Inhalte, die der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz abspeichert oder / und unter Nutzung des vertragsgegenständlichen Speicherplatzes im Internet zugänglich macht, allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde versichert hiermit ausdrücklich, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichert oder / und unter Nutzung des vertragsgegenständlichen Speicherplatzes im Internet zugänglich machen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter, insbesondere straf-, wettbewerbs- oder urheberrechtliche Vorschriften, verstößt.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, a3 systems von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeichert oder / und unter Nutzung des vertragsgegenständlichen Speicherplatzes im Internet zugänglich gemacht hat. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, a3 systems von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.
- 3.3 Wenn und sobald der Kunde den vertragsgegenständlichen Speicherplatz zur Speicherung rechtswidriger Inhalte und / oder zur Zugänglichmachung rechtswidriger Inhalte im Internet nutzt, ist a3 systems berechtigt, den Zugriff auf diese Inhalte über das World-wide-web durch geeignete Maßnahmen zu sperren.
- 3.4 Der Kunde ist nur dann berechtigt, den vertragsgegenständlichen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich, zur Nutzung zu überlassen, wenn a3 systems einer solchen Nutzungsüberlassung an den Dritten schriftlich zustimmt und der Dritte schriftlich a3 systems gegenüber die in den vorstehenden Absätzen 1-3 vorgesehenen Verpflichtungen gesamtschuldnerisch neben dem Kunden mit übernommen hat.
- 3.5 Verletzt der Kunde oder ein Dritter, dem der Kunde den vertragsgegenständlichen Speicherplatz teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich, zur Nutzung überlassen hat, nachhaltig seine Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4, ist a3 systems zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.“

#### **4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 4.1 Der Kunde unterstützt a3 systems bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software. Der Kunde wird a3 systems hinsichtlich der von a3 systems zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 4.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 4.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, a3 systems im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese a3 systems umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbarem, möglichst digitalem Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass a3 systems die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, Datensicherungen durchzuführen und sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Der Mehraufwand, der der a3 systems dadurch entsteht, dass der Kunde gegen diese Pflicht in vertretbarer Weise verstoßen hat, wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

#### **5 Beteiligung Dritter**

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von a3 systems tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. a3 systems hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn a3 systems aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

#### **6 Termine**

- 6.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von a3 systems nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 6.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat a3 systems nicht zu vertreten und berechtigen a3 systems, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. a3 systems wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

#### **7 Leistungsänderungen**

- 7.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von a3 systems zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber a3 systems äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann a3 systems von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.
- 7.2 a3 systems prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt a3 systems, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt a3 systems dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt a3 systems die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 7.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird a3 systems dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 7.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 7.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- 7.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche verschoben. a3 systems wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 7.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von a3 systems berechnet.

#### **8 Vergütung**

- 8.1 Die Vergütung von a3 systems erfolgt nach der jeweils aktuellen Preisliste der a3 systems. Diese wird dem Kunden zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt monatlich.

- 8.2 a3 systems ist berechtigt, die den Vereinbarungen zu Grunde liegenden Vergütungssätze aufgrund von Umständen, die nach Vertragsabschluss liegen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.
- 8.3 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von a3 systems getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von a3 systems für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 8.4 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **9 Rechte**

- 9.1 a3 systems gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§69 d und e UrhG.
- 9.2 Alle von a3 systems entwickelten Web-Frontends (Designleistung) und dante@ Backoffices (Systemleistung) sind deutlich und eindeutig mit dem eingetragenen Markennamen „dante “ und dem entsprechenden Logo zu versehen und mit der aktuellen Webpage der a3 zu verlinken (Urheberrechtsvermerk).
- 9.3 a3 systems stellt im Rahmen seiner Leistungen Support zur Verfügung. Der Support kann über E-Mail an den Arbeitstagen (Montag - Freitag) zu den Geschäftszeiten der a3 erreicht werden.
- 9.4 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
- 9.5 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. a3 systems kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

## **10 Schutzrechtsverletzungen**

- 10.1 a3 systems stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird a3 systems unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die a3 systems nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 10.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf a3 systems - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## **11 Haftung**

- 11.1 a3 systems haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von a3 systems beruhen. Soweit a3 systems keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.2 a3 systems haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist; in diesem Fall ist aber Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

## **12 Abwerbungsverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von a3 systems abzuwerben oder ohne Zustimmung von a3 systems anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von a3 systems der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## **13 Geheimhaltung, Presseerklärung**

- 13.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 13.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 13.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

- 13.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-mail - zulässig.

#### **14 Schlichtung**

- 14.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 14.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 14.3 Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Deutscher Multimedia Verband e.V., Kaistrasse 14 in 40221 Düsseldorf anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- 14.4 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse verschoben.

#### **15 Sonstiges**

- 15.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des §354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 15.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 15.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 15.4 a3 systems darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. a3 systems darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

#### **16 Schlussbestimmungen**

- 16.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-mail erfolgen.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von a3 systems.